

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Landtags- und Bezirkswahl am
14. Oktober 2018; Stimmkreisleiter
für den Wahlkreis Schwaben
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 21. Februar 2018, Gz.: 11-1363.2/2338

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von
Schwaben über einen Dienstleistungsauftrag
für eine Freiberufliche Leistung
„EnergieCoaching_Plus in Schwaben“39

Finanzhilfen zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach
dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinan-
zierungsgesetz (BayGVFG) und dem
Finanzausgleichsgesetz (FAG);
Vorhaben des öffentlichen
Personennahverkehrs (ÖPNV)
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 20. Februar 2018, Gz.: 23-3504-1/8142

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 20. Februar 2018
Gz.: RvS-SG 21-2206.2-1/6643

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Staatsstraße 2036, Wertingen – Augsburg:
Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen
im Abschnitt 260, von Station 0,160 bis
Station 3,384 – Allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalles nach § 3c UVPG –
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 15. Februar 2018
Gz.: RvS-SG32-4382-2/23.....44

Umwelt und Gesundheit

Naturschutzrecht; Verlängerung der
Veränderungssperre nach § 22 Abs. 3 Satz 1
bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches
Naturschutzgesetz (BayNatSchG) zur
freiwilligen Umsetzung von Naturschutz-
maßnahmen und zur Vermeidung einer
Naturschutzgebietsausweisung;
Allgemeinverfügung
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 21. Februar 2018, Gz.: 55.3-8622.110/1 .. 45

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Sechste Satzung zur Änderung der
Satzung des Stadtentwicklungsverbandes
Ulm/Neu-Ulm
Vom 14. April 2016 46

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Siebte Satzung zur Änderung der
Satzung des Stadtentwicklungsverbandes
Ulm/Neu-Ulm
Vom 4. April 2017 50

Zweckverband „Schwäbisches
Bauernhofmuseum Illerbeuren“
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018
Vom 30. Januar 2018..... 50

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vom 5. Februar 2018 51

Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost
Bekanntmachung der 64. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung..... 52

Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West
Bekanntmachung der 53. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung..... 52

Sicherheit und Ordnung

Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018; Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Schwaben

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Februar 2018 Gz.: 11-1363.2/23

Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), § 2 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volks-

entscheide (Landeswahlordnung - LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz - BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18)

sind für die Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018 im Wahlkreis Schwaben als Stimmkreisleiter und ihre Stellvertreter ernannt worden:

Stimmkreis(e)	a) Stimmkreisleiter / Stimmkreisleiterin b) Stellvertreter / Stell- vertreterin	Dienststelle, An- schrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
701 Augsburg-Stadt-Ost 702 Augsburg-Stadt- West	a) Ltd. Verwaltungsdirektor Dieter Roßdeutscher b) Verwaltungsfachwirt Helmut Reith	Stadt Augsburg, Bürgeramt An der Blauen Kappe 18 86152 Augsburg	a) 0821/324-2435 oder -3535 b) 0821/324-2402 oder -3505 c) buergeramt@augzburg.de, wahlen@augzburg.de
703 Aichach-Friedberg	a) Regierungsrätin Beate Schwägerl b) Verwaltungsamtsrat Claus Simon	Landratsamt Aichach- Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach	a) 08251/92-283 oder -250 b) 08251/92-480283 oder -480250 c) Wahlen@lra-aic-fdb.de
704 Augsburg-Land, Dillingen	a) Regierungsrat Jonas Singer b) Oberregierungsrat Peter Alefeld	Landratsamt Dillingen a.d.Donau Große Allee 24 89407 Dillingen a.d.Donau	a) 09071/51-173 oder -152 b) 09071/5133-173 oder -152 c) wahlen@landratsamt.dillingen.de
705 Augsburg-Land-Süd	a) Oberregierungsrätin Marion Koppe b) Regierungsamtsrätin Silvia Schalk	Landratsamt Augsburg Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg	a) 0821/3102-2359 oder -2560 b) 0821/3102-1560 c) wahlen@lra-a.bayern.de
706 Donau-Ries	a) Oberregierungsrätin Christine Geiger b) Regierungsamtsfrau Carmen Lechner	Landratsamt Donau- Ries Pflegerstr. 2 86609 Donauwörth	a) 0906/74-181 oder -137 b) 0906/74-43137 c) wahlen@lra-donau-ries.de
707 Günzburg	a) Regierungsrat Christoph Glöckler b) Regierungsamtsrätin Monika Brehm	Landratsamt Günz- burg An der Kapuziner- mauer 1 89312 Günzburg	a) 08221/95-208 oder -205 b) 08221/95-299 c) C.Gloeckler@landkreis-guenzburg.de, M.Brehm@landkreis-guenzburg.de
708 Kaufbeuren	a) Ltd. Rechtsdirektor Thomas Zeh b) Verwaltungsrat Bruno Dangel	Stadt Kaufbeuren Kaiser-Max-Str. 1 87600 Kaufbeuren	a) 08341/437-120 bzw. -307 b) 08341/437-8120 bzw. -8307 c) thomas.zeh@kaufbeuren.de, bruno.dangel@kaufbeuren.de
709 Kempten, Oberall- gäu 710 Lindau, Sonthofen	a) Regierungsamtsmann Uwe Reininger b) Verwaltungsfachangestellter Andreas Henning	Landratsamt Oberall- gäu Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen	a) 08321/612-395 bzw. -305 b) 08321/612-67395 bzw. -67305 c) wahlen@lra-oa.bayern.de

711 Marktoberdorf	a) Oberregierungsrat Ralf Kinkel b) Regierungsamtmann Jörg Mayer	Landratsamt Ostall- gäu Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf	a) 08342/911-307 oder -325 b) 08342/911-562 c) wahlen@lra-oal.bayern.de
712 Memmingen	a) Rechtsdirektor Thomas Schuhmaier b) Oberrechtsrat Martin Mittenhuber	Stadt Memmingen Wahlamt Marktplatz 4 87700 Memmingen	a) 08331/850-325 b) 08331/850-355 c) wahlamt@memmingen.de
713 Neu-Ulm	a) Oberregierungsrätin Karen Beth b) Verwaltungsamtsrat Stefan Hatzelmann	Landratsamt Neu-Ulm Kantstr. 8 89231 Neu-Ulm	a) 0731/7040-2000 oder -2100 b) 0731/7040-1259 oder -2199 c) wahlen@lra.neu-ulm.de

Augsburg, den 21. Februar 2018
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RABI Schw. 2018 S. 38

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben über einen Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung „EnergieCoaching_Plus in Schwaben“

1. Auftraggeber

Regierung von Schwaben
Geschäftsstelle Energiewende Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Kontakt: Carla Vieten Manuel Kurz
Tel.: 0821/327-2311 0821/327-2403
E-Mail: carla.vieten@reg- manuel.kurz@reg-
 schw.bayern.de schw.bayern.de

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Regierung von Schwaben führt ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Energiecoaches für die Umsetzung des Projekts „EnergieCoaching_Plus in Schwaben“ durch.

Das Auswahlverfahren erfolgt einstufig im Wege eines wettbewerblichen Verhandlungsverfahrens. Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Über die Durchführung des ausgeschriebenen Auftrags wird ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Regierung und dem auszuwählenden Energiecoach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Schwaben.

3. Leistungsbeschreibung

Das EnergieCoaching ist eine für kleine und mittlere Gemeinden neutrale und kostenlose intensive Beratung und inhaltliche Unterstützung zu den Themen der kommunalen Energiewende.

Ziel des EnergieCoaching_Plus ist die schwerpunktbezogene Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung der Energiewende vor Ort unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Eine für das Coaching erforderliche umfassende Bestandsanalyse als Voraussetzung für ein erfolgreiches Coaching ist gegebenenfalls mit Unterstützung des Coaches von den Gemeinden zu erstellen und dem Coach auszuhändigen.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Schwaben.

Das EnergieCoaching besteht aus einem fachlichen (s. Ziffer 3 Unterpunkt a) und einem Verfahrensteil

(s. Ziffer 3 Unterpunkt b):

a) Jede teilnehmende Kommune soll eine intensive Unterstützung in mindestens zwei nachfolgend aufgeführten Schwerpunkten (Modulen) erhalten. Unter dem Begriff „Unterstützung“ ist die Ausarbeitung von entsprechenden Konzepten/Handlungsplänen sowie konkrete praxisbezogene Hilfe und Betreuung bei deren Umsetzung bzw. entsprechende Schulungsangebote zu verstehen:

- Modul 1: Unterstützung bei der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie(-effizienz),

- Modul 2: Unterstützung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften,
- Modul 3: Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements,
- Modul 4: Schulung von Gebäudeverantwortlichen/ -nutzern (Nutzer-/Hausmeister-schulung),
- Modul 5: Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort (z.B. Energienutzungsplan),
- Modul 6: Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität,
- Modul 7: Unterstützung bei Objekt- oder maßnahmenbezogenen Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien,
- Modul 8: Unterstützung bei einem von der Kommune - in Absprache mit dem Coach - selbst gewählten, individuellen Schwerpunkt.

b) Das EnergieCoaching umfasst weiterhin:

- Selbständige Kontaktaufnahme mit der Verwaltung der zugewiesenen Gemeinden unmittelbar nach Vertragsbeginn (spätestens innerhalb der ersten 2 Wochen) und eigenständige Abwicklung der Leistungen,
- Ermittlung des spezifischen Bedarfs der Gemeinden und Einbindung der relevanten Akteure,
- Unterstützung der Gemeinden bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- Auf Nachfrage Zwischenstandberichte an die Regierung von Schwaben,
- Nach der Coachingmaßnahme: mündliche Ergebnispräsentation im Gemeinderat,
- Schriftliche Dokumentation jedes einzelnen Coachings mit Zeit- und Handlungsplan für empfohlene Maßnahmen/Aktivitäten, auszuhändigen an die jeweilige Kommune und die Regierung von Schwaben,
- Schriftlicher zusammenfassender Abschlussbericht mit Übersicht über alle Coachings, auszuhändigen an die Regierung von Schwaben,
- Nachträgliche Evaluation des Coachings in Abstimmung mit der Regierung von Schwaben,
- Bei Aufforderung Teilnahme an max. 2 Veranstaltungen der Regierung von Schwaben im Rahmen des Energiecoachingprogrammes.

Für das Coaching vor Ort bei der Kommune sind im Schnitt mindestens 3 Arbeitstage (zu je 8 Arbeitsstunden) pro Modul-Coaching oder mehr zu veranschlagen. Bei mindestens 2 Modulen pro Kommune sind somit im Schnitt mindestens 6

Arbeitstage pro Kommune anzusetzen. Eingeschlossen sind dabei auch Vorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien sowie öffentlicher Informationsveranstaltungen.

4. Vertragslaufzeit und Durchführungszeitraum

Der Vertrag läuft von 01.06.2018 – 31.03.2019.

Die Beratungsleistungen sind im Zeitraum vom 01.06.2018 bis 31.01.2019 zu erbringen.

5. Angaben zur Losbildung

Es werden keine Lose gebildet.

6. Auftragswert

Für den Auftrag stehen 100.000,00 € (brutto) zur Verfügung; das entspricht Modul-Coachings für mindestens 10 Kommunen – für jede Kommune stehen dabei maximal 10.000,00 € (brutto) zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt zunächst mit einer Abschlagszahlung in Höhe von 40% der Gesamtleistung drei Monate nach Vertragschluss. Die Schlusszahlung wird nach Abschluss der Maßnahme geleistet.

7. Auftragnehmer

Es können Einzelpersonen, Unternehmen und Bietergemeinschaften Angebote abgeben.

Bietergemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch haftet.

8. Angebotsabgabe

8.1 Geforderte Eignungsnachweise

Die Bewerber haben zur Bestätigung ihrer Eignung die im Folgenden aufgeführten Nachweise unter Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

8.1.1. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,

- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung.

8.1.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz aus Beratungen im Bereich Umwelt und Energie, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre.

8.1.3. Technische Leistungsfähigkeit

- Aussagekräftige Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen unter Angabe derer beruflichen Qualifikationen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

8.1.4. Referenzen

Aus den letzten 3 Jahren sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie (Schwerpunkt Energiewende und Erneuerbare Energien), die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind,
- Referenzen über die Begleitung der praktischen Umsetzung von Beratungsergebnissen im Bereich der Energiewende (Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien).

8.2. Mindestinhalte des Angebots

Das Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Ein detailliertes Konzept zur Umsetzung der unter Nr. 3 aufgeführten Leistungsbeschreibung:
Das Konzept sollte jedes der 8 Module nach Ziffer 3.a) auflisten und mit einem Leistungskatalog versehen. Der Coach soll zu jedem Modul angeben, welche Coachingleistungen er im Rahmen des Moduls anbietet und diese qualitativ und quantitativ nachvollziehbar beschreiben.
Zudem sollte für das gesamte Coaching gemäß Ziffer 3.a) und b) ein möglicher Zeit- und Handlungsablauf erstellt werden.
- Im Angebot muss der Gesamtpreis für die Beauftragung von mindestens 20 Modul-Coachings angegeben sein. Der Katalog der Module ist mit Ziffer 3.a) abgedeckt. Der zeitliche Umfang pro Modul-Coaching ist der Ziffer 3.b) letzter Absatz zu entnehmen. Der Gesamtpreis muss sämtliche anfallende Fahrt- und Nebenkosten enthalten. Der Preis ist sowohl netto als auch brutto anzugeben.

9. Angaben zu den Auswahlkriterien

Es wird der Bieter ausgewählt, dessen Konzept für die fachlich geforderte Leistung gemäß Ziffer 3.a) im Verhältnis zu der Anzahl der angebotenen Modul-Coachings am geeignetsten erscheint. Ein qualitativ hochwertiges Konzept sowie eine möglichst große Anzahl von Modul-Coachings (mindestens 20 Modul-Coachings) werden positiv bewertet.

Wie unter Ziffer 3. beschrieben, sollen mindestens 10 Kommunen im Rahmen des Coachings je mindestens 2 Modul-Coachings erhalten. Es wird jedoch angestrebt, für mehr als 10 Kommunen Coachingleistungen anbieten zu können.

Der Auftragswert darf dabei - im Rahmen des maximal möglichen Auftragswertes gemäß Ziffer 6 – ausgeschöpft werden.

10. Bindefrist des Angebotes

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 14.05.2018 erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

11. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zum 20.04.2018, 12 Uhr schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "Nicht öffnen! Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Energiecoaches für das Programm „Energie-Coaching_Plus in Schwaben“ bei der Regierung

von Schwaben, Fronhof 10 in 86152 Augsburg im Vorzimmer des Bereichs 2 (Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr), Zimmer S 111 abzugeben oder auf dem Postweg an die

Regierung von Schwaben
z. Hd. Herrn Manuel Kurz
Fronhof 10
86152 Augsburg

zu senden. Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsvermerk der Regierung von Schwaben. Bewerbungen ohne diesen Vermerk werden ausgeschlossen.

12. Nebenangebote

Es sind keine Nebenangebote zugelassen.

Augsburg, den 23. Februar 2018
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Bereichsleiterin

RABl Schw. 2018 S. 39

**Finanzhilfen zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach
dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzie-
rungsgesetz (BayGVFG) und dem
Finanzausgleichsgesetz (FAG);
Vorhaben des öffentlichen
Personennahverkehrs (ÖPNV)**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 20. Februar 2018
Gz.: 23-3504-1/81**

An die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die sonstigen Träger öffentlicher Verkehrseinrichtungen

Nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) vom 8. Dezember 2006 (BayRS 922-2-W) in der Fassung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), können folgende Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gefördert werden:

1. Der Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (P+R- und B+R-Anlagen) (Art. 2 Nr. 1 Buchstabe f BayGVFG)
2. Der Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der

a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,

b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden (Art. 2 Nr. 2 BayGVFG).

3. Der Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen (Art. 2 Nr. 3 BayGVFG).
4. Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen (Art. 2 Nr. 4 BayGVFG).
5. In Ausnahmefällen Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, soweit Baulastträger nichtbundeseigener Eisenbahnen Kostenanteile des kreuzenden Schienenweges zu tragen haben (Art. 2 Nr. 5 Satz 2 BayGVFG).
6. Die Beschaffung von Kraftomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden sowie von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Art. 2 Nr. 6 BayGVFG).

Die Vorhaben nach Nrn. 1 – 6 können gemäß Art. 21 des Gesetzes über den ÖPNV in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (BayRS 922-1-W), zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl. S. 286) zusätzlich nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) gefördert werden, wenn sie die Bagatellgrenze von 100.000,00 € zuwendungsfähiger Kosten überschreiten.

Voranmeldungen förderfähiger Vorhaben und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben, die in den Jahren 2019 oder 2020 begonnen werden sollen, sind bis spätestens 15. September 2018 bei der Regierung von Schwaben vorzulegen, Voranmeldungen in 1-facher Ausfertigung bzw. bei Überschreiten der zuwendungsfähigen Kosten von 2.500.000,00 € in

3-facher Ausfertigung, Zuwendungsanträge in 5-facher Fertigung.

Zur Programmanmeldung sind der Regierung von Schwaben folgende Voranmeldungsunterlagen vorzulegen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Angaben über die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten, die erwartete Zuwendung und die voraussichtlichen Zuwendungsraten (in den folgenden 5 Jahren mit Restbetrag),
- Angaben über die Bauzeit,
- Finanzierungsplan,
- Darlegung, aus der ersichtlich ist, dass das Vorhaben nach Art und Umfang unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich und mit zusammenhängenden städtebaulichen Maßnahmen abgestimmt ist,
- Nachweis, dass das Vorhaben in einem regionalen oder kommunalen Nahverkehrsplan, -programm oder in einem gleichwertigen Plan enthalten ist oder diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Förderung voraussichtlich vorliegen werden,
- Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes.

Einzelheiten über die Antragstellung zu Vorhaben nach den Nrn. 1 – 6 können der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 6. Dezember 2017 (Az.: IIE5-3524-2-2 und 62 – FV 6220 – 1/21) – RZÖPNV – (AllmBl. S. 538), entnommen werden.

Wegen der für den konkreten Zuwendungsantrag notwendigen Unterlagen bitten wir, vor Antragstellung mit der Regierung von Schwaben Verbindung aufzunehmen.

Nach Art. 3 BayGVFG ist Voraussetzung für die Förderung u. a., dass das Vorhaben die Belange Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Ge-

bietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Das Ergebnis der Anhörung zu dem geplanten Vorhaben ist dem Antrag beizufügen, Ausnahmen sind nicht möglich.

Wir weisen darauf hin, dass Vorhaben nach Nrn. 1-3 und 5 in bestimmten Fällen einer Einbindung in einen städtebaulichen Gesamtzusammenhang bedürfen. In solchen Fällen sollte frühzeitig – das heißt vor Vergabe einer konkreten Vorhabensplanung – die Beteiligung des Kreisbaumeisters beim Landratsamt erfolgen und mit dem Sachgebiet Städtebau (34) der Regierung von Schwaben abgestimmt werden, ob eine städtebauliche Planung mit Mitteln des Städtebaus gefördert werden kann.

Zusätzliche Informationen können auf den Internetseiten der Regierung (www.regierung.schwaben.bayern.de) Rubrik: Wir für Sie/Förderungen/Bereich 2: Öffentlicher Personennahverkehr) abgerufen werden.

Augsburg, den 20. Februar 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABI Schw. 2018 S. 42

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerin/zum
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Februar 2018
Gz.: RvS-SG 21-2206.2-1/66**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Lindau 2 wird mit Wirkung zum 01.03.2018 Herr Rico Müller, Achbuchweg 11, 88131 Lindau, bestellt.

Augsburg, den 20. Februar 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABI Schw. 2018 S. 43

Planung und Bau

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Staatsstraße 2036, Wertingen – Augsburg:
Ausbau zwischen Heretsried und Holzhausen
im Abschnitt 260, von Station 0,160 bis
Station 3,384
– Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach
§ 3c UVPG –**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 15. Februar 2018
Gz.: RvS-SG32-4382-2/23**

1. Das Staatliche Bauamt Augsburg beabsichtigt den Ausbau der St 2036 zwischen Heretsried und Holzhausen. Die etwa 3 km lange Ausbaustrecke beginnt östlich von Heretsried an der Einmündung der Kreisstraße A 5, durchfährt den Weiler Peterhof und endet westlich von Holzhausen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird die St 2036 auf 7,00 m mit beidseitig 1,50 m breiten Banketten verbreitert. Außerdem werden Kurven begradigt sowie die Sicht- und Steigungsverhältnisse verbessert. Daher rückt die Plantrasse im westlichen Abschnitt vom Bestand nach Süden ab. Zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer sind drei Querungsstellen in Form von Mittelinsele sowie eine Geh- und Radwegbrücke vorgesehen. Die Verknüpfungen mit dem bestehenden Straßennetz werden an die neuen Gegebenheiten angepasst. Weiterhin wird ein Durchlass für Wildtiere gebaut, um ein konfliktfreies Queren der St 2036 zu ermöglichen. Die Bushaltestellen, die wieder hergestellt werden, werden barrierefrei ausgebaut.
Für das Vorhaben ist nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffern 13.18, 17.1 und 17.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.
2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag des Staatlichen Bauamts Augsburg das Vorhaben nach § 3c Satz 1 UVPG überschlägig geprüft und gemäß § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
 - Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
 - Erläuterungsbericht in der Fassung vom 31.07.2017
 - Übersichtskarte M 1 : 100.000 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Übersichtslageplan M 1 : 25.000 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Übersichtshöhenplan M 1 : 10.000 / 1.000 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Lageplan (Blatt-Nr. 1-3) M 1:1.000 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Höhenplan (Blatt-Nr. 1-3) M 1:1.000 / 100 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Übersichtsplan landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen M 1:25.000 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan (Blatt-Nr. 1-6) M 1:1.000 / 2.500 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter in der Fassung 01/2017
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in der Fassung 02/2017
 - Grunderwerbsplan (Blatt-Nr. 1-5) M 1:1.000 / 2.500 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Grunderwerbsverzeichnis in der Fassung vom 31.07.2017
 - Regelungsverzeichnis in der Fassung vom 31.07.2017
 - Straßenquerschnitt – Ermittlung der Bauklasse in der Fassung vom 31.07.2017
 - Straßenquerschnitt – Regelquerschnitte (Blatt-Nr. 1-3) M 1:50 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungen in der Fassung vom 31.07.2017
 - Wassertechnische Untersuchungen – Berechnungsgrundlagen und Nachweise in der Fassung vom 31.07.2017
 - Wassertechnische Untersuchungen – Lageplan der Entwässerungsabschnitte (Blatt-Nr. 1-6) M 1:1.000 in der Fassung vom 31.07.2017
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil in der Fassung vom 31.03.2017
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan (Legende und

Blatt-Nr. 1-3) M 1:1.000 in der Fassung vom 31.07.2017

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 31.07.2017

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim

Staatlichen Bauamt Augsburg
Bereich Straßenbau
Burgkmaierstraße 12
86152 Augsburg

5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 15. Februar 2018
Regierung von Schwaben

Schenk
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2018 S. 44

Umwelt und Gesundheit

**Naturschutzrecht;
Verlängerung der Veränderungssperre nach
§ 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Bundesnaturschutzge-
setz (BNatSchG), Art. 54 Abs. 3 Satz 1
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
zur freiwilligen Umsetzung von
Naturschutzmaßnahmen und zur Vermeidung
einer Naturschutzgebietsausweisung;
Allgemeinverfügung**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 21. Februar 2018
Gz.: 55.3-8622.110/1**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), wird zum Schutz von Teilen der Natur und Landschaft folgende Regelung getroffen:

1. Die in der gemeinsamen Bekanntmachung des Landratsamtes Ostallgäu und der Stadt Marktoberdorf vom 23.11.2016 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu, Marktoberdorfer Landbote vom 1. Dezember 2016) und in der Bekanntmachung vom 25. November 2016 der Gemeinde Bidingen (Amtsblatt der Gemeinde Bidingen vom 2. Dezember 2016) eingetretene Veränderungssperre für ein mögliches Naturschutzgebiet „Filzmoos mit Korbsee und Dachssee“ wird bis 2. Dezember 2019 verlängert.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG unberührt.

2. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgas-
se 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informa-

tionen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Schwaben, Fron-

hof 10, 86152 Augsburg, Zimmer-Nr. 234 eingesehen werden.

Augsburg, den 21. Februar 2018
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RABI Schw. 2018 S. 45

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm

Vom 14. April 2016

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), durch Beschlüsse vom 10.10.2013, 14.04.2015 und 12.01.2016 seiner Verbandsversammlung folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm vom
14.04.2016

§ 1

Anlage 3 wird wie folgt geändert: Die Fläche des Grundstücks Fl. Nr. 984/14 wird dem Verbandsgebiet des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm zugeordnet.

Die Koordinaten lauten:

Zähler	RW	HW	
104	4353213,71	5363070,44	fällt weg
120	4353236,91	5363032,82	neu
121	4353196,48	5363023,29	neu

§ 2

1. In § 8 der Verbandssatzung werden die Worte „der Verbandsausschuss als Beschließender Ausschuss und“ gestrichen.
2. Die §§ 13 bis 15 der Verbandssatzung werden gestrichen
3. In § 12 der Verbandssatzung werden in
 - a) Abs. 2 Nr. 6 die Wertangabe „3 Mio. DM“ gestrichen und ersetzt durch „250.000 Euro“

- b) Abs. 2 Nr. 7 die Wertangabe „3 Mio. DM“ gestrichen und ersetzt durch „200.000 Euro“

4. In § 18 Abs. 3 Nr. 9 werden die Worte BAT Va gestrichen und ersetzt durch die Worte „Entgeltgruppe 8 des TV ö. D.“.

§ 3

Das Verbandsgebiet des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm wird erweitert um die auf Ulmer Markung liegenden Gebiete (Anlage 1):

- Science Park III Teil 1 (Sondergebiet Forschung und Entwicklung) – am oberen Eselsberg
- Mergelgrube im Ulmer Norden (Güterverkehrszentrum 3. BA)
- Himmelweiler

Die bisherigen Anlagen 1-3 für das Zweckverbandsgebiet in Ulm/Neu-Ulm werden ergänzt durch die neuen Übersichtspläne Science Park III Teil 1, Mergelgrube, Himmelweiler vom 06.07.2015 (Maßstäbe 1:5300, 1:5400, 1:4300) und die zugehörige Koordinatenliste der Umringspolygone.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

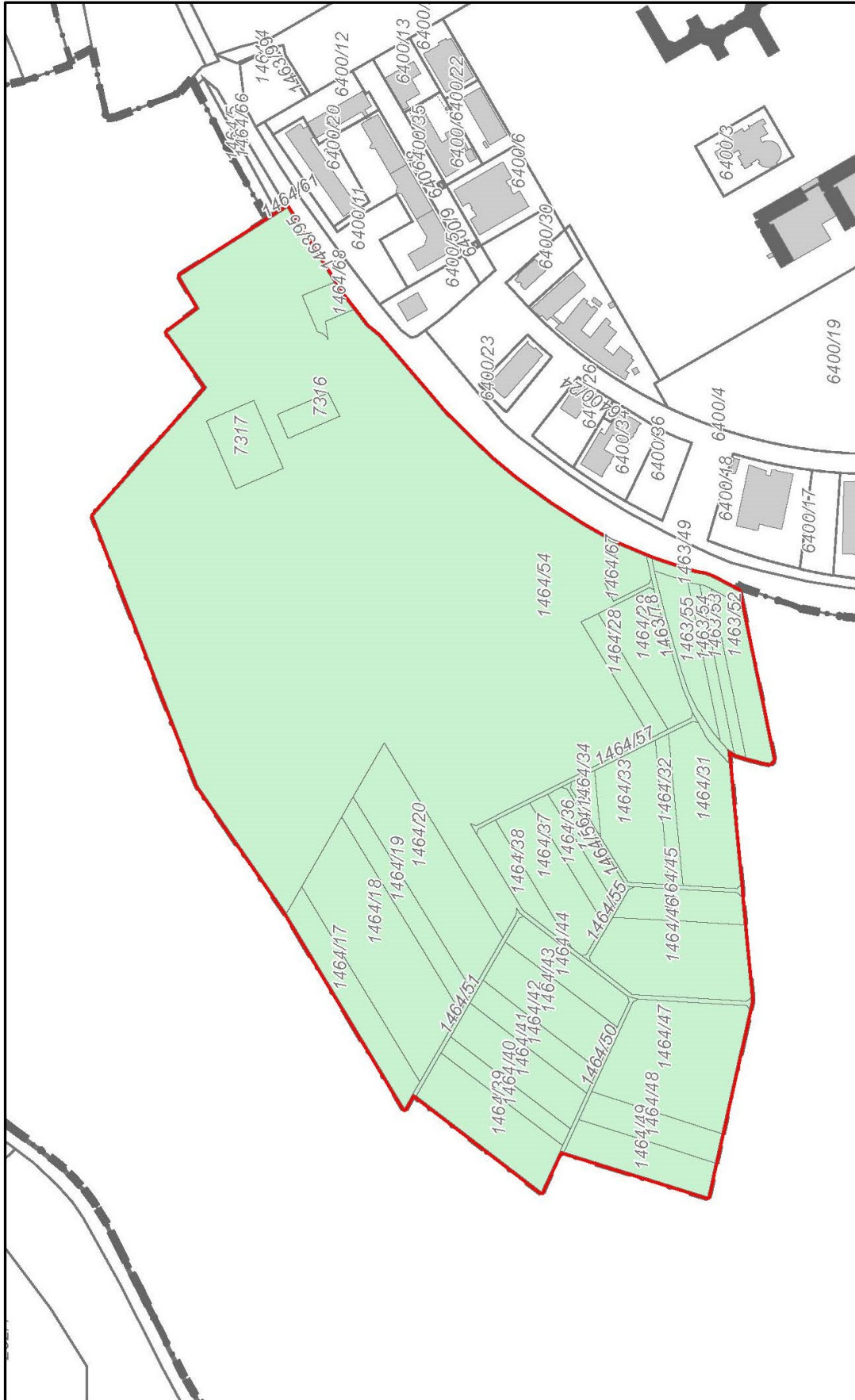
Neu-Ulm, den 30. Mai 2017

Gerold Noerenberg
Verbandsvorsitzender

Anlage:
Pläne

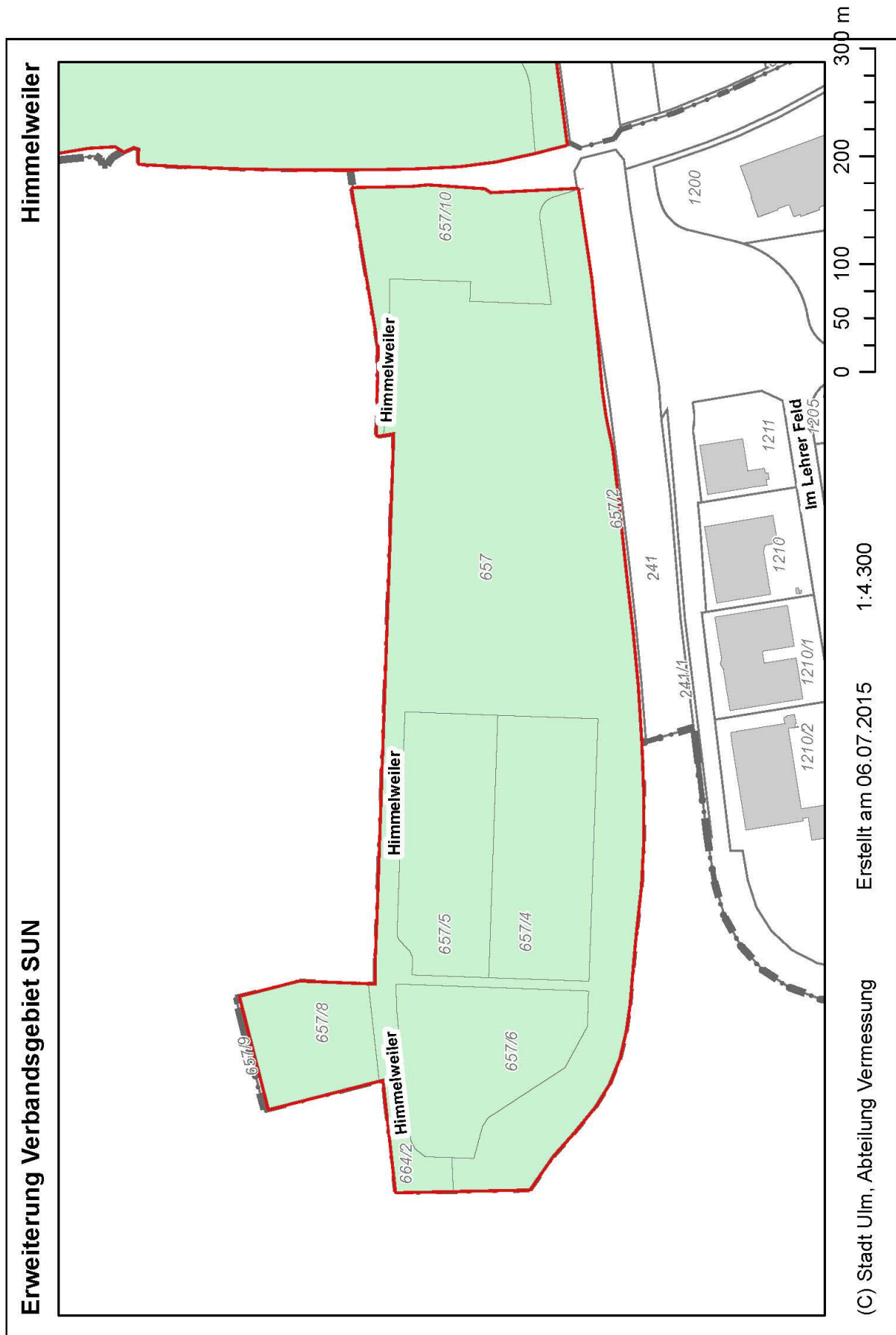
Erweiterung Verbandsgebiet SUN

Science Park III Teil 1



(C) Stadt Ulm, Abteilung Vermessung Erstellt am 06.07.2015 1:5.300





Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des
Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm

Vom 4. April 2017

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), durch Beschluss der Versammlung vom 04.04.2017 folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm vom 04.04.2017

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 25 der Satzung (Bekanntmachungen des Zweckverbandes) erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Neu-Ulm und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Im Gebiet der Stadt Neu-Ulm und des Alb-Donau-Kreises sind die Bekanntmachungen des Zweckverbandes öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Ulm, den 11. April 2017

Gunter Czisch
 Verbandsvorsitzender

RABl Schw. 2018 S. 50

Zweckverband „Schwäbisches
Bauernhofmuseum Illerbeuren“

Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2018

Vom 30. Januar 2018

I.

Auf Grund §§ 18, 19 der Verbandssatzung vom 05.10.1982 (RABl. Schw. S. 125), geändert mit Satzungen vom 30.12.1985 (RABl. Schw. 1986 S. 28) und vom 30.09.1991 (RABl. Schw. S. 215)

sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff der LKrO erlässt der Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und	
Aufwendungen mit	2.320.262 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.520.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4

- 1 a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 2.048.462 €
- b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben 65 %	1.331.500 €
Landkreis Unterallgäu 25 %	512.116 €
Heimatsdienst Illertal e. V. 10 %	204.846 €
- 2 a) Der Umlagebedarf für Investitionen beträgt 1.100.000 €
- b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben 75 %	825.000 €
Landkreis Unterallgäu 25 %	275.000 €

- 3) Die Umlagen für den laufenden Betrieb und die Investitionen werden mit je einem Sechstel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 2018 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Illerbeuren, den 30. Januar 2018
 Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren

Jürgen Reichert
 Verbandsvorsitzender - Bezirkstagspräsident

II.

Auszahlungen von 0,- EUR
und einem Saldo von 0,- EUR

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“, Museumstraße 8, Kronburg, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von - 189.041,- EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2018 insgesamt 507.555,47 EUR und verteilt sich wie folgt:

- a) für die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat:
- Zuschuss für Investitionskosten 0,00 EUR
 - Zuschuss für Betriebskosten 426.678,07 EUR
- b) zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen 80.877,40 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Günzburg, den 5. Februar 2018
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl Schw. 2018 S. 50

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vom 5. Februar 2018

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 596.443,- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 785.484,- EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 189.041,- EUR
2. im Gesamtfinanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 575.659,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 764.700,- EUR
und einem Saldo von - 189.041,- EUR
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,- EUR
und einem Saldo von 0,- EUR
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,- EUR
dem Gesamtbetrag der

**Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost**

**Bekanntmachung der
64. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, den 21. März 2018, um 11:15 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses die 64. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-Ost statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.03.2017
2. Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Verbandsausschüsse der Abwasserverbände Augsburg-Ost und Augsburg-West vom 29.11.2017
3. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 - 2016
4. Bericht über die Jahresrechnung 2016
5. Feststellung der Jahresrechnung 2016 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2016
6. Erlass von Richtlinien zum Vollzug von § 15 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung
7. Erlass der Haushaltssatzung 2018
8. Personelle Änderung in der Verbandsgeschäftsstelle
9. Verschiedenes

Augsburg, den 21. Februar 2018
Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtrat

**Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West**

**Bekanntmachung der
53. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, den 21. März 2018, um 10:30 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses die 53. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 21.03.2017
2. Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Verbandsausschüsse der Abwasserverbände Augsburg-Ost und Augsburg-West vom 29.11.2017
3. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 - 2016
4. Bericht über die Jahresrechnung 2016
5. Feststellung der Jahresrechnung 2016 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2016
6. Erlass von Richtlinien zum Vollzug von § 15 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung
7. Erlass der Haushaltssatzung 2018
8. Personelle Änderung in der Verbandsgeschäftsstelle
9. Verschiedenes

Augsburg, den 21. Februar 2018
Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtrat